

Satzungen des Vereins

"Verband des wissenschaftlichen Personals der Universität für Bodenkultur Wien - ULV-BOKU"

§ 1 ZWECK UND MITTEL DES VEREINS

- (1) Der Verein dient der Wahrnehmung und Förderung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder und ist parteipolitisch ungebunden.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Beratung der Mitglieder, Stellungnahme zu Berufs- und Standesfragen, Verfassung von Denkschriften und Eingaben, Vorsprachen bei Behörden, Führung von Verhandlungen des Vereins.
- (3) Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen aufgebracht. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder können alle dem wissenschaftlichen Personal der Universität für Bodenkultur Wien angehörenden Personen sein. ULV-BOKU Mitglieder werden mit ihrer Pensionierung zu Ehrenmitgliedern des Vereins.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über Antrag sowie Entrichtung des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Wegfall der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen lt. § 2, Abs. (1) und § 4, Abs. (2) oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Dagegen kann die Vollversammlung Berufung einlegen.

§ 3 SITZ

Sitz des Vereins ist Wien.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht sowie das Recht, an den Veranstaltungen und dem Gesamtwirken des Vereins teilzunehmen und die Vorteile daraus zu genießen. Die Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, das Stimmrecht sowie das Recht, an den Veranstaltungen und dem Gesamtwirken des Vereins teilzunehmen und die Vorteile daraus zu genießen.

- (2) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, sich den Beschlüssen der Vollversammlung unterzuordnen sowie die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (3) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmen durch die Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse ausdrücklich zu, Informationen des ULV-BOKU auf elektronischem Wege zu erhalten. Dies kann jederzeit durch das Mitglied bzw. das Ehrenmitglied widerrufen werden. Die dem Verein bekannten E-Mail-Adressen und Listen dieser Adressen dienen ausschließlich vereinsinternen Zwecken und werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer*innen
4. Das Schiedsgericht

§ 6 DIE VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und -ehrenmitgliedern. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden und ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Vollversammlung ist zuständig für:
 1. Festlegung des Arbeitsprogramms
 2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 3. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 6. Bestimmung des Obmannes/der Obfrau des Schiedsgerichtes im Falle 9 (2)
 7. Beschlussfassung über Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 8. Beschluss über Änderung der Satzungen
 9. Auflösung des Vereins
- (4) Beschlüsse gemäß § 6 (3) Z. 1-7 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach Z. 8 und 9 werden mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der Vorsitzendenstellvertreter*in, dem/der Kassier*in sowie dem/der Schriftführer*in. Der/die Vorsitzende wird bei Verhinderung in allen Agenden vom/von der Vorsitzendenstellvertreter*in vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Seine Funktionsperiode dauert zwei Jahre, jedenfalls aber solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie alle anderen Funktionen lt. § 7, Abs. (1) mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft zum Vorstand erlischt, wenn
 1. die Mitgliedschaft zum Verein beendet wird,
 2. ein Mitglied von seiner Funktion zurücktritt, oder
 3. die Vollversammlung die Enthebung beschließt.

Scheidet ein Mitglied aus, so ist ein Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Die nächste Vollversammlung hat die Kooptierung zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Führung der laufenden Geschäfte
 2. Vorbereitung der Vollversammlung
 3. Einberufung der Vollversammlung
 4. Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung
 5. Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom/von der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes gezeichnet sein.
- (7) Die Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens eine Woche vor der Vollversammlung dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Jedem gültigen Vorschlag sind die Einverständniserklärungen der betreffenden Personen beizulegen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren und mit speziellen Aufgaben zu betrauen.

§ 8 DIE RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

- (1) Von der Vollversammlung sind jährlich zwei Rechnungsprüfer*innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben die gesamte Gebarung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

§ 9 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Streitigkeiten, die aus Vereinsverhältnissen entspringen, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
- (2) Jede Streitpartei nominiert zwei Personen als Mitglieder des Schiedsgerichtes. Diese wählen gemeinsam eine weitere Person als Obmann/Obfrau des Schiedsgerichtes. Kann eine Einigung bezüglich des Obmannes/der Obfrau nicht erzielt werden, so wird dieser vom Vorstand bestimmt. Ist der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied selbst Partei, so wird der Obmann/die Obfrau durch die Vollversammlung bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes beschlußfähig. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Parteien ist Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte zu gewähren.
- (4) Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht zulässig.

§ 10 VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Vollversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen.
- (2) Die letzte Vollversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.